Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

09.06.1970 - Nr. 114 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 114

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 9. Juni 1970

Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen

Als Anlage wird der vom Senat beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen nebst Begründung übersandt.

Die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen hat den Gesetzentwurf in einer öffentlichen Sitzung am 23. April 1970 beraten und beschlossen. In dieser Sitzung haben drei Vertreter der Pädagogischen Hochschule (ein Hochschullehrer, ein Assistent und ein Student) und je ein Vertreter der Gemeinschaft bremischer Lehrerverbände im Deutschen Beamtenbund und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund Gelegenheit erhalten, ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorzutragen. Im Hinblick auf die Probleme und die Entwicklung im Hochschulbereich hat der Senat entsprechend seiner Stellungnahmen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bremen und zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen den von der Deputation für die allgemeinbildenden Schulen beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen in einigen Punkten abgeändert und in der beigefügten Fassung vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzdeputation beschlossen; die Stellungnahme der Finanzdeputation wird eingeholt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das beigefügte Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen zu beschließen.

Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Aufgabe und rechtliche Stellung

(1) Die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen ist eine wissenschaftliche Hochschule. Sie dient in steter Verbindung mit der Erziehungswirklichkeit in freier Forschung und Lehre den Erziehungswissenschaften und den Fachdidaktiken und damit zugleich dem Studium pädagogischer Berufe und der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, ständig auf ihre Erneuerung hinzuwirken.

(2) Die Pädagogische Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen stellt der Pädagogischen Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 2

Umfang der Selbstverwaltung

(1) Die Pädagogische Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen kann bestimmen, daß die Pädagogische Hochschule sich bei der Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben der Verwaltungseinrichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu bedienen hat.

(2) Die Pädagogische Hochschule untersteht der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Diesem obliegt daneben auch die Aufsicht in den Angelegenheiten, bei denen es aufgrund von Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern geboten ist.

(3) Die Pädagogische Hochschule gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

(4) Die Pädagogische Hochschule ist berechtigt, Dienstsiegel zu führen.

§ 3

Hochschulmitglieder

Mitglieder der Pädagogischen Hochschule sind:

die Studenten,
die Hochschullehrer,
die Assistenten,
die weiteren Bediensteten,
die Lehrbeauftragten,
die Ehrenmitglieder.

§ 4

Rechtsstellung der Hochschulbediensteten

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an der Pädagogischen Hochschule stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Die hauptamtlichen Hochschullehrer und der Verwaltungsleiter werden auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule, die weiteren Beamten, Angestellten und Arbeiter im Benehmen mit der Pädagogischen Hochschule ernannt bzw. eingestellt.

(3) Die Assistenten und Lehrbeauftragten werden auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule vom Senator für das Bildungswesen bestellt.

§ 5

Haushalt

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Pädagogischen Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Zuschuß, dessen Höhe im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen festgesetzt wird.

(2) Die Pädagogische Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen maßgebenden Vorschriften den Entwurf eines Haushaltsplanes auf.

(3) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen prüft den Entwurf und leitet ihn mit seiner Stellungnahme der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.

(4) Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt getrennt nach Personal- und Sachausgaben über den Zuschuß. Sie kann Auflagen beschließen. Der Zuschuß wird in den Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen eingesetzt.

(5) Im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel stellt die Pädagogische Hochschule den Haushaltsplan unverzüglich nach Maßgabe der Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) endgültig fest. Der Haushaltsplan der Pädagogischen Hochschule ist dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen als Anlage beizufügen.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Pädagogische Hochschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen für:

1. die Aufnahme von Darlehen,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten,
3. Darlehenshingaben, ausgenommen Stipendien und Studentendarlehen,
4. Übernahme von Bürgschaften und Leistung von Sicherheiten,
5. Annahme von Zuwendungen, wenn sie eine Vermehrung der Ausgaben nach sich ziehen können,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
7. Schenkungen,
8. sonstige Verfügungen über das Vermögen der Pädagogischen Hochschule, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. den Erlaß von Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 7

Rechnungsprüfung

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Pädagogischen Hochschule.

§ 8

Zulassungsbedingungen zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife oder ein vom Senator für das Bildungswesen als gleichwertig anerkannter Bildungsstand. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung; sie bedarf der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

§ 9

Ordnung des Studiums

Studiendauer und Studiengang werden in einer Studienordnung geregelt, die der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

§ 10

Abschluß, Prüfungen und Berechtigungen

(1) Nach einem Studium von sechs Semestern kann als Abschlußprüfung die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen (Erste Lehrerprüfung) abgelegt werden. Die Prüfungsordnung erläßt der Senat der Freien Hansestadt Bremen als Rechtsverordnung. Die Pädagogische Hochschule ist vorher zu hören.

(2) Nach bestandener Erster Lehrerprüfung und einem weiteren Studium von mindestens zwei Semestern oder einem Studium von mindestens vier Semestern nach bestandener Vordiplomprüfung kann die Diplomprüfung abgelegt werden. Die Diplomprüfungsordnung bedarf der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung kann der akademische Grad eines „Diplom-Pädagogen" („Dipl.-Päd.") verliehen werden. Die Ordnung der Verleihung des Grades des „Diplom-Pädagogen" bedarf der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

§ 11

Organe

Organe der Pädagogischen Hochschule sind:

die Hochschulkonferenz,
der Hochschulsenat,
der Rektor.

§ 12

Die Hochschulkonferenz

(1) Die Hochschulkonferenz setzt sich zusammen aus den Vertretern der Studentenschaft,

den Vertretern der Hochschullehrer,
den Vertretern der Assistenten,
den Vertretern der weiteren Bediensteten,
den Vertretern der Lehrbeauftragten.

(2) In der Hochschulkonferenz sind Studenten, Hochschullehrer und Assistenten im gleichen Zahlenverhältnis vertreten. Die Vertretung der weiteren Bediensteten und der Lehrbeauftragten regelt die Satzung.

(3) Die Hochschulkonferenz hat insbesondere
über Satzungsänderungen zu beschließen,
den Rektor und den Prorektor zu wählen,
den Verwaltungsleiter vorzuschlagen,
den Jahresbericht zu beraten,
die Assistentenordnung zu beschließen,
die Zulassungs-, die Studien- und die Hochschulordnung zu beschließen,
die Ordnungen der Diplomprüfung und der Verleihung des Diploms zu beschließen,
den Entwurf des Haushaltsplanes zu beschließen und den Haushaltsplan zu verabschieden.

Die Hochschulkonferenz kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse einsetzen.

(4) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Der Hochschulsenat

(1) Dem Hochschulsenat gehören an:
drei Vertreter der Studentenschaft,
sechs Vertreter der Hochschullehrer,
drei Vertreter der Assistenten.

Rektor, Prorektor und Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Hochschulsenats mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter der weiteren Bediensteten und ein Vertreter der Lehrbeauftragten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Hochschulsenat berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule. Er beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Hochschulkonferenz insbesondere
den Entwurf von Satzungsänderungen,
Vorschläge für die Wahl des Rektors und des Prorektors,
den Vorentwurf des Haushaltsplanes,
den Entwurf der Assistentenordnung,
die Entwürfe der Zulassungs-, der Studien- und der Hochschulordnung,
die Entwürfe der Ordnungen der Diplomprüfung und der Verleihung des Diploms.

(3) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Hochschulkonferenz.

§ 14

Der Rektor

(1) Der Rektor und der Prorektor werden von der Hochschulkonferenz in geheimer Abstimmung für die Dauer von mindestens vier Jahren aus dem Kreis der Hochschullehrer und der Assistenten gewählt und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Rektor leitet die Pädagogische Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Hochschulkonferenz und des Hochschulsenats. Er vertritt die Pädagogische Hochschule. Er ist Vorgesetzter der in der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Der Rektor ist Vorsitzender des Hochschulsenats.

(4) Der Rektor muß unbeschadet der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen Beschlüsse der Hochschulkonferenz oder des Hochschulsenats, die er mit dem geltenden Recht für unvereinbar hält, schriftlich binnen zwei Wochen beanstanden. Halten die Hochschulkonferenz oder der Hochschulsenat den Beschluß aufrecht, so entscheidet der Senat der Freien Hansestadt Bremen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 15

Die Lehrer der Pädagogischen Hochschule

(1) Lehrer der Pädagogischen Hochschule sind:
die Ordentlichen Professoren und die Außerordentlichen Professoren,
die Akademischen Räte und Oberräte,
die Assistenten,
die Lehrbeauftragten.

(2) Professoren müssen sich in Forschung und Lehre ausgewiesen haben. Akademische Räte und Oberräte sollen für Forschung und Lehre qualifiziert sein. Professoren und Akademische Räte und Oberräte sind Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Assistenten müssen nach ihrem Bildungsgang und ihrer fachlichen Leistung geeignet sein, mit den Hochschullehrern in Forschung und Lehre zusammenzuarbeiten. Das Nähere regelt die Assistentenordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

(4) Die Hochschullehrer vertreten ihr Lehrgebiet aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 2 in freier Entscheidung und eigener Verantwortung. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind sie an die Bestimmungen des Grundgesetzes und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gebunden.

(5) Die Lehrer der Pädagogischen Hochschule sind an die gesetzlichen Bestimmungen, an die Satzung, an die aufgrund dieses Gesetzes oder der Satzung erlassenen Ordnungen und an die Beschlüsse der Hochschulkonferenz und des Hochschulsenats gebunden. Sie sind verpflichtet, sich an der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule nach besten Kräften zu beteiligen.

§ 16

Die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft ist die Gesamtheit aller Studenten an der Pädagogischen Hochschule. Student ist, wer nach der Zulassungsordnung bei der Pädagogischen Hochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts; § 2 Abs. 2 und § 7 gelten entsprechend. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Aufgaben der Studentenschaft sind insbesondere:
1. die Mitwirkung bei der sozialen Betreuung der Studenten,
2. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studentenschaft,
3. im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesell-

schaft die Förderung der politischen Bildung der Studenten,

4. die Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen für die Studenten,
5. die Pflege der Verbindung mit den Studentenorganisationen und mit den Studentenschaften anderer Hochschulen,
6. die Wahl ihrer Vertreter für die Organe der Pädagogischen Hochschule.

(4) Die Studentenschaft gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

(5) Rechte und Pflichten der Studenten ergeben sich aus diesem Gesetz, aus der Satzung und aus den aufgrund dieses Gesetzes oder der Satzungen erlassenen Ordnungen.

§ 17

Lehraufträge

Der Hochschulsenat beschließt über die Erteilung der Lehraufträge an die vom Senator für das Bildungswesen bestellten Lehrbeauftragten und bestimmt Richtlinien für ihre Tätigkeit.

§ 18

Das Kuratorium

(1) Bei der Pädagogischen Hochschule kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Pädagogische Hochschule in ihrer Arbeit und Entwicklung zu unterstützen.

(3) Die Zusammensetzung des Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Hochschulkonferenz.

§ 19

Veröffentlichungen

Die nach diesem Gesetz erlassene Satzung ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung der satzunggebenden Hochschulkonferenz bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 und 2. Die Lehrbeauftragten und die weiteren Bediensteten entsenden je drei Vertreter.

(2) Das Hochschulkollegium nach § 2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Januar 1968 (Amtsblatt S. 39) führt seine Geschäfte weiter, bis sich die satzunggebende Hochschulkonferenz konstituiert hat.

(3) Die Amtsperioden des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektors der Pädagogischen Hochschule und des Prorektors der Pädagogischen Hochschule enden mit Ablauf des Wintersemesters 1970/71.

(4) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dozenten bei der Pädagogischen Hochschule gelten als Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die in den Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für die Rechnungsjahre 1970 und 1971 ausgewiesenen Haushaltsmittel für die Pädagogische Hochschule können von dieser im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in Anspruch genommen werden. Die in § 5 vorgesehene Regelung findet erstmals für die Aufstellung des Haushalts 1972 Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt — unbeschadet der Übergangsbestimmungen in § 20 dieses Gesetzes — die Satzung der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Januar 1968 (Amtsblatt S. 39) außer Kraft.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Pädagogische Hochschule und die in § 3 genannten Hochschulmitglieder geltenden Vorschriften gelten weiter fort, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Außerkrafttreten dieser Vorschriften wird in den nach diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen geregelt.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die gegenwärtige Bildungssituation erfordert, daß die Inhalte und Formen des Unterrichts und die dem Unterricht aufgetragene Überlieferung unserer Kultur im Hinblick auf die technisch bestimmte Zivilisation und auf die geistigen Erfordernisse der Gegenwart und der Zukunft neu durchdacht werden. Die tiefgehenden und umfassenden Veränderungen der modernen Daseinsbedingungen erfordern von allen Menschen höhere Leistungen und gesteigerte Verantwortlichkeit sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zum permanenten Weiterlernen. Auf diese Anforderungen der „wissenschaftlichen Zivilisation" (Schelsky) kann der Lehrer nur vorbereiten, wenn er selbst wissenschaftlich geschult ist; und dies ist wiederum nur möglich, wenn Lehre und Ausbildung mit eigener Forschung verbunden sind.

   Unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse haben inzwischen fast alle Bundesländer die Voraussetzungen für eine qualitativ veränderte Ausbildung der Lehrer dadurch geschaffen, daß sie die Pädagogischen Hochschulen in den Rang von eigenständigen wissenschaftlichen Hochschulen erhoben haben. Mit diesem Schritt sind sie auch der Erkenntnis gefolgt, daß nur so die gegenseitige Anregung, die Gleichrangigkeit, das ökonomische Prinzip der Vermeidung von doppeltem Personal- und Sachaufwand und die notwendige größere berufliche Mobilität gesichert werden können. Durch diese Entwicklung ist den Pädagogischen Hochschulen nunmehr die Möglichkeit gegeben, eine bislang fehlende, im Gegensatz zur Promotion oder Magisterprüfung stehende, stärker berufsbezogene Prüfung als Abschluß des erziehungswissenschaftlichen Studiums (Diplomprüfung) abzunehmen und somit wissenschaftliche Experten auszubilden, die in der Praxis in allen Bereichen der angewandten Erziehungswissenschaften fehlen.
   Die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt

Bremen darf in ihrer Entwicklung nicht hinter den Pädagogischen Hochschulen der anderen Bundesländer zurückbleiben, sondern muß auch schon vor dem Übergang ihrer Funktion an die Universität eigenständig, gleichberechtigt und insbesondere gleichwertig neben diesen stehen. Ihr muß deshalb ebenfalls der Status einer wissenschaftlichen Hochschule und die rechtliche Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt werden. Durch diese Ausweitung ihrer Autonomie wird ihr die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der allgemeinen Reformbestrebungen ihre Innenstruktur zu verändern und somit die Studienmöglichkeiten weiter zu verbessern und auszubauen.

2. Der Gründungssenat für die Universität Bremen hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1969 folgende Empfehlung ausgesprochen:

   „Der Gründungssenat spricht sich für die Verleihung des Status einer wissenschaftlichen Hochschule an die Pädagogische Hochschule Bremen aus. Der Gründungssenat bekräftigt seinen Beschluß zur Konzeption einer integrierten Lehrerbildung an der Universität Bremen."

3. Die Pädagogische Hochschule hat an der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs mitgewirkt. Zum Teil sind die Vorschläge der Pädagogischen Hochschule in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Soweit wesentliche Vorschläge der Pädagogischen Hochschule nicht berücksichtigt werden konnten, ist dies in der Einzelbegründung bei den jeweiligen Bestimmungen vermerkt und begründet worden.

4. Dieses Gesetz erfordert unmittelbar keine finanziellen Mehraufwendungen. Über den mittelbar sich ergebenden Mehrbedarf an Personal- und Sachausgaben wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

B. Einzelbegründung

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Zu § 1 (Aufgabe und rechtliche Stellung)

Absatz 1 stellt fest, daß die Pädagogische Hochschule eine wissenschaftliche Hochschule ist, und konkretisiert Inhalt und Umfang des der Pädagogischen Hochschule obliegenden Bildungsauftrages.

Wissenschaftliche Hochschulen sind Hochschulen, die der Pflege der Wissenschaft in Lehre und Forschung dienen. Diese Aufgabe obliegt nunmehr auch der Pädagogischen Hochschule. Diese ist bisher nur deshalb nicht als wissenschaftliche Hochschule bezeichnet worden, weil die Forschungsarbeit im wesentlichen dem Bildungs- und Erziehungszweck (Ausbildung für den Lehrerberuf) zugeordnet war; eine Aussage über die der wissenschaftlichen Hochschule eigentümliche Einheit von Forschung und Lehre als zwei gleichberechtigten einander wechselseitig bedingenden Elementen fehlte. Absatz 1 Satz 1 bestimmt daher, daß Forschung und Lehre an der Pädagogischen Hochschule gleichberechtigt nebeneinander stehen, um so ein wissenschaftliches Studium für Lehrer zu sichern. Den wissenschaftlichen Hochschulen ist gemäß Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz die Freiheit der Wissenschaft gewährleistet; an ihnen herrschen Lehr- und Lernfreiheit. Die wissenschaftlichen Hochschulen brauchen deshalb auch einen organisatorischen Rahmen, der ihnen diese Freiheit und ihre Selbständigkeit sichert. Dieser organisatorische Rahmen wird der Pädagogischen Hochschule durch dieses Gesetz gegeben.

Der der Pädagogischen Hochschule gemäß Abs. 1 Satz 2 übertragene Lehr- und Forschungsauftrag geht über den in der Satzung der Pädagogischen Hochschule vom 16. Januar 1968 genannten Aufgabenkreis hinaus. Dies ist eine Folge der Erkenntnis, daß pädagogische Forschung und Lehre nicht nur auf den Lehrerberuf bezogen betrieben werden können. Es muß Studiengänge geben, die neben dem Lehrerstudium verlaufen und solche, die als „Aufbaustudium" über die Lehramtsprüfung hinaus führen.

Die Pädagogische Hochschule erhält nicht das Promotions- und Habilitationsrecht; diese Rechte gehören nicht zu den notwendigen Kriterien einer wissenschaftlichen Hochschule.

Gemäß Abs. 2 erhält die Pädagogische Hochschule den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt damit Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Pädagogische Hochschule kann somit unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie kann Vermögen besitzen. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf eines formalen Rahmens, der der Pädagogischen Hochschule mit diesem Gesetz gegeben wird. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts wird umschrieben als ein „mitgliedschaftlich organisierter (vergl. §§ 3, 10ff), rechtsfähiger Verband öffentlichen Rechts (vergl. oben), welcher staatliche Aufgaben (vergl. § 1 Abs. 1) mit hoheitlichen Mitteln (vergl. §§ 2, 8, 9, 10) unter staatlicher Aufsicht (vergl. § 2 Abs. 2) wahrnimmt".

Gemäß Abs. 3 stellt die Freie Hansestadt Bremen der Pädagogischen Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Freie Hansestadt Bremen bleibt damit Eigentümer der Grundstücke und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule.

Zu § 2 (Umfang der Selbstverwaltung)

Die Pädagogische Hochschule hat nach Abs. 1 das Recht und die Pflicht, alle sich aus dem in § 1 Abs. 1 genannten Auftrag ergebenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit und grundsätzlich auch durch eigene Organe zu erfüllen. Der Umfang dieses Selbstverwaltungsrechts gemäß Abs. 1 ist lediglich durch die Gesetze und durch die Aufsicht gemäß Abs. 2 beschränkt.

Die Pädagogische Hochschule hat vorgeschlagen, in Abs. 1 Satz 1 die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist", zu streichen. Diesem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden, denn das Selbstverwaltungsrecht der Pädagogischen Hochschule kann nur soweit gehen wie die Gesetze es zulassen. Auch wenn dies selbstverständlich ist, so ist es doch aus Gründen der Klarheit erforderlich, daß dies auch zum Ausdruck kommt.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 kann der Senat der Freien Hansestadt Bremen bestimmen, daß die Pädagogische Hochschule sich bei der Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben der Verwaltungseinrichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu bedienen hat. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß an der Pädagogischen Hochschule aufwendige Verwaltungsorgane geschaffen werden, obwohl leistungsfähige Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung stehen (z. B. Gehaltsstelle, Landeshauptkasse).

Das Selbstverwaltungsrecht bedeutet für die Pädagogische Hochschule erhebliche Mehrarbeit. Um die der Pädagogischen Hochschule obliegenden Verwaltungsaufgaben erledigen zu können, wird das Verwaltungspersonal verstärkt werden müssen.

Abs. 2 bestimmt, daß die Pädagogische Hochschule weitgehend nur der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen untersteht und nicht einer allgemeinen Staatsaufsicht, die Rechtsaufsicht und Fachaufsicht umfaßt. Die Pädagogische Hochschule unterliegt der allgemeinen Staatsaufsicht gemäß Abs. 2 Satz 2 nur in den Angelegenheiten, bei denen sie zur Erfüllung von Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern geboten ist. Dadurch wird sichergestellt, daß die Freie Hansestadt Bremen die ihr obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern (z. B. aus dem Hochschulbauförderungsgesetz) erfüllen kann. Durch die Erweiterung der Aufsichtsbefugnis wird die Möglichkeit einer Hochschulreform in keinem Fall verhindert.

Die Aufsicht ist das Korrelat zur Selbstverwaltung. Aus der Übertragung öffentlicher Aufgaben auf die Pädagogische Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgen das Recht und die Pflicht des Staates dafür zu sorgen, daß die Pädagogische Hochschule die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Das gilt für den gesamten Hochschulbereich einschließlich der Selbstverwaltung. Die Rechtsaufsicht erfaßt zwar das gesamte Hochschulleben, sie gestattet aber eine unmittelbare Einwirkung auf die Selbstverwaltung nur insoweit, als diese die ihrem Ermessen durch das Recht gesetzten Schranken überschreitet. Recht in diesem Sinne sind die Gesetze, die Rechtsverordnungen, die von der Pädagogischen Hochschule erlassene Satzung und die von ihr erlassenen Ordnungen. Die Rechtsaufsicht hat die Aufgabe, die Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule zu beobachten und ggf. zu berichtigen (Beobachtungs- und Berichtigungsfunktion). Die Pädagogische Hochschule hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, daß die Rechtsaufsicht sich nur „auf die Überwachung der gesetz- und satzungsmäßigen Erfüllung der der Pädagogischen Hochschule obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes" erstrecken soll. Dem kann nicht gefolgt werden. Obwohl durch die von der Pädagogischen Hochschule vorgeschlagene Formulierung nichts an der Beobachtungs- und Berichtigungsfunktion der Rechtsaufsicht geändert wird, kann diese Formulierung Anlaß zu Unklarheiten sein.

Die Pädagogische Hochschule hat nach Abs. 3 das Recht, sich eine Satzung zu geben. Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzung ist die Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen. Die Pädagogische Hochschule wird in ihrer Satzung in erster Linie die Gegenstände zu regeln haben, deren Regelung in diesem Gesetz der Satzung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Soweit dieses Gesetz eine Regelung nicht getroffen hat, wird die Pädagogische Hochschule in ihrer Satzung darüber hinaus insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben ihrer Organe zu bestimmen haben.

Die Pädagogische Hochschule hatte vorgeschlagen, in § 2 eine Bestimmung über das Disziplinarrecht aufzunehmen. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die vorgeschlagene Regelung steht nicht im Einklang mit der Bremischen Dienststrafordnung vom 25. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 209).

Zu § 3 (Hochschulmitglieder)

Die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule sind in dieser Bestimmung abschließend aufgezählt.

Zu § 4 (Rechtsstellung der Hochschulbediensteten)

Abs. 1 stellt klar, daß die Hochschulbediensteten im Dienste der Freien Hansestadt Bremen stehen. Dies folgt aus der Bestimmung des Artikels 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251). Nach Art. 118 Abs. 2 der Landesverfassung ist der Senat der Freien Hansestadt Bremen Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Freien Hansestadt Bremen stehenden Personen; er stellt sie ein und entläßt sie. Für die Hochschulbediensteten gelten die einschlägigen beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen der Freien Hansestadt Bremen.

Die Einstellung der hauptamtlichen Hochschullehrer und des Verwaltungsleiters erfolgt nach Abs. 2 auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule. Die Pädagogische Hochschule hat auch das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung der Assistenten und der Lehrbeauftragten. Das Verfahren zur Auswahl der Hochschulbediensteten und die Bestimmung des Organs, das das Vorschlagrecht hat, ist der Satzung vorbehalten; der Verwaltungsleiter ist nach § 12 Abs. 3 von der Hochschulkonferenz vorzuschlagen.

Zu § 5 (Haushalt)

Die Pädagogische Hochschule hat Etathoheit. Sie veranschlagt ihren Finanzbedarf selbst und stellt den Entwurf ihres Haushaltsplans auf.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen prüft zwar den von der Pädagogischen Hochschule aufgestellten Entwurf, ändert ihn aber nicht ab, sondern leitet ihn mit seiner Stellungnahme versehen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu. Im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel stellt die Pädagogische Hochschule ihren Haushaltsplan endgültig fest. Sie hat dabei die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft Änderungen vorzunehmen. Der Pädagogischen Hochschule verbleibt insoweit ein Entscheidungsspielraum.

Zu § 6 (Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte)

Das Selbstverwaltungsrecht der Pädagogischen Hochschule wird durch diese Bestimmung beschränkt. Grundsätzlich kann die Pädagogische Hochschule alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Rechtsgeschäfte selbst tätigen. Die in dieser Bestimmung genannten Rechtsgeschäfte finanzieller Art und grundsätzlicher Bedeutung, die über die allgemeinen Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehen, soll die Pädagogische Hochschule dagegen nicht ohne weiteres vornehmen können. Diese Rechtsgeschäfte sollen wegen ihrer Bedeutung an die vorherige Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen gebunden sein. Bei diesem sogenannten Negativkatalog handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Zu § 7 (Rechnungsprüfung)

Diese Bestimmung entspricht § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 221). Nach § 2 Abs. 2 des Rechnungsprüfungsgesetzes prüft

der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Zu § 8 (Zulassungsbedingungen zum Studium)

Wie an allen anderen wissenschaftlichen Hochschulen ist die Hochschulreife Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule. Daneben werden zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Bewerber zugelassen, die einen vom Senator für das Bildungswesen der Hochschulreife als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen; hierbei wird es sich hauptsächlich um Absolventen des sogenannten Zweiten Bildungsweges handeln.

Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen werden in der von der Pädagogischen Hochschule zu erlassenden Zulassungsordnung zu regeln sein. Insbesondere wird in der Zulassungsordnung zu bestimmen sein, inwieweit neben einer beruflichen Tätigkeit ein Studium möglich ist, inwieweit einem Bewerber, der strafbare Handlungen begangen hat, die Zulassung zum Studium versagt werden kann, inwieweit einem Bewerber die Zulassung zu versagen ist, der an einer ansteckenden Krankheit leidet, durch welche die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährdet wird, und dergleichen mehr.

Zu § 9 (Ordnung des Studiums)

Die Pädagogische Hochschule hat Studiendauer und Studiengang in der von ihr zu erlassenden Studienordnung zu regeln. Im Gesetz ist davon abgesehen worden, die Dauer des Studiums generell festzulegen. Diese Regelung soll der Pädagogischen Hochschule überlassen bleiben. Die Pädagogische Hochschule hat gebeten, den Gesetzestext so zu fassen, daß sie nur die Möglichkeit erhält, in der Studienordnung die Mindeststudiendauer zu regeln. Eine Begrenzung der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule insoweit erscheint aber nicht angebracht, da sonst ggf. die Höchststudiendauer vom Staat geregelt werden müßte. Dies liegt aber nicht im Interesse der Pädagogischen Hochschule; deshalb sollte ihr die Möglichkeit zustehen, in der Studienordnung neben der Mindeststudiendauer evtl. auch die Höchststudiendauer regeln zu können.

Zu § 10 (Abschluß, Prüfungen und Berechtigungen)

Das Studium an der Pädagogischen Hochschule kann nach 6 Semestern mit einer staatlichen Prüfung (Erste Lehrerprüfung) abgeschlossen werden. Das Bestehen der Ersten Lehrerprüfung ist Voraussetzung für die Einstellung als Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen im Lande Bremen.

Die Pädagogische Hochschule hat vorgeschlagen, daß sich die Erste Lehrerprüfung auch auf das Lehramt an Gesamtschulen erstrecken solle. Dieser Vorschlag greift der Entwicklung vor. Zur Zeit gibt es noch kein Lehramt an Gesamtschulen, so daß sich die Erste Lehrerprüfung auch nicht hierauf erstrecken kann. Nach den bestehenden Gegebenheiten kann es zur Zeit nur eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen geben.

Die GEW hat vorgeschlagen, daß die Erste Lehrerprüfung erst nach einem Studium von 8 Semestern abgelegt werden soll; sie hat diesen Vorschlag jedoch nicht begründet. Zur Zeit wird eine Verlängerung des Studiums auf 8 Semester als Voraussetzung für die Erste Lehrerprüfung nicht für erforderlich gehalten; dies würde auch weder den Regelungen in anderen Bundesländern noch der allgemeinen Tendenz zur Verkürzung der Studiengänge entsprechen.

In der Vergangenheit ist wiederholt gerügt worden, daß Prüfungsordnungen keinen Rechtssatzcharakter haben. Mit Rücksicht auf diese Kritik sieht das Gesetz vor, daß die Prüfungsordnung als Rechtsverordnung erlassen wird.

Als wissenschaftliche Hochschule hat die Pädagogische Hochschule das wissenschaftliche Studium der Erziehungswissenschaften und den Abschluß dieses Studiums durch eine akademische Prüfung (Diplomprüfung) zu ermöglichen. Die Diplomprüfung kann entweder nach bestandener Erster Lehrerprüfung und einem weiteren Studium von mindestens 2 Semestern oder aber nach einem Studium von mindestens 4 Semestern nach bestandener Vordiplomprüfung abgelegt werden. Dies entspricht auch der von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossenen „Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft". Das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen werden in der Diplomprüfungsordnung zu regeln sein. Um die Einhaltung der von der WRK und der KMK beschlossenen Rahmenordnung zu gewährleisten, bedarf die von der Pädagogischen Hochschule zu erlassende Diplom-Prüfungsordnung der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Durch die Einführung der Diplomprüfung und einem Studium von 8 Semestern werden zusätzliche sachliche und persönliche Kosten entstehen.

Gemäß Abs. 3 erhält die Pädagogische Hochschule das Recht der Verleihung des akademischen Grades eines „Diplom-Pädagogen".

Zu § 11 (Organe)

Dieses Gesetz ist in erster Linie ein Organisationsgesetz, dessen Regelungen sicherstellen sollen, daß die Pädagogische Hochschule ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen kann. Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs der Organisation der Pädagogischen Hochschule und ihrer inneren Struktur ist es sachgerecht, die grundlegenden Organisationsentscheidungen im Gesetz selbst zu treffen und sie nicht der Satzung vorzubehalten.

Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln durch ihre Organe. Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind in dieser Bestimmung abschließend aufgeführt. Diese Organe nehmen die der Pädagogischen Hochschule obliegenden Aufgaben wahr.

Zu § 12 (Die Hochschulkonferenz)

Die Hochschulkonferenz ist das oberste Organ der Pädagogischen Hochschule. Neben den der Hochschulkonferenz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß Abs. 3 obliegt ihr die Erledigung grundsätzlicher, insbesondere hochschulpolitischer Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen ausdrücklich zugewiesen werden. In der Hochschulkonferenz vollzieht sich die entscheidende Willensbildung der Mitglieder der Pädagogischen Hochschule. Deshalb gehören der Hochschulkonferenz auch mit Ausnahme der Ehrenmitglieder Vertreter aller Hochschulmitglieder an. Entsprechend dem Wunsch der Pädagogischen Hochschule sind in der Hochschulkonferenz Studenten, Hochschullehrer und Assistenten im gleichen Zahlenverhältnis vertreten. Die Regelung der

Vertretung der Lehrbeauftragten und der weiteren Bediensteten ist der Satzung überlassen geblieben.

Die Pädagogische Hochschule hat vorgeschlagen, die Hochschulkonferenz kraft Gesetzes zu verpflichten, die Beschlüsse des Hochschulsenats auf ihre Satzungsgemäßheit zu kontrollieren. Abgesehen davon, daß es aus technischen Gründen fraglich ist, ob die Hochschulkonferenz dieser Aufgabe gerecht werden kann, ist die Kontrolle der Satzungsgemäßheit von Beschlüssen des Hochschulsenats Aufgabe der Rechtsaufsicht, die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen wahrgenommen wird.

Zu § 13 (Der Hochschulsenat)

Der Hochschulsenat ist das Organ der Pädagogischen Hochschule, das über alle wichtigen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule berät und beschließt. Der Hochschulsenat ist hierbei an die Beschlüsse der Hochschulkonferenz gebunden. Neben den in Abs. 2 ausdrücklich genannten Aufgaben obliegt dem Hochschulsenat die Wahrnehmung der Selbstverwaltung.

Die Zusammensetzung des Hochschulsenats folgt aus den ihm obliegenden Aufgaben. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Hochschulsenats ist es einerseits notwendig, die Zahl seiner Mitglieder möglichst niedrig zu halten; andererseits ist aber sicherzustellen, daß mit Ausnahme der Ehrenmitglieder Vertreter aller Hochschulmitglieder im Hochschulsenat mitarbeiten können. Die Vertreter der Hochschullehrer, der Assistenten und der Studenten haben im Hochschulsenat Stimmrecht; Rektor, Prorektor und Verwaltungsleiter haben nur beratende Stimme. Vorsitzender des Hochschulsenats ist der Rektor.

Die Pädagogische Hochschule hat vorgeschlagen, daß auch im Hochschulsenat die Studenten, Hochschullehrer und Assistenten im gleichen Zahlenverhältnis vertreten sein sollen. Im Gegensatz zur Hochschulkonferenz kann diese Regelung hier nicht getroffen werden. Entsprechend dem Modell für die Universität Bremen soll der Hochschulsenat sich zu je 25 Prozent aus Vertretern der Studentenschaft und aus Vertretern der Assistenten und zu 50 Prozent aus Vertretern der Hochschullehrer zusammensetzen. Dieses für die wissenschaftliche Hochschule zentrale Organ soll also zur Hälfte mit Vertretern derjenigen Hochschulmitglieder besetzt sein, die bereits ständig im Wissenschaftsprozeß stehen.

Zu § 14 (Der Rektor)

Der Rektor leitet und vertritt die Pädagogische Hochschule. Er ist dafür verantwortlich, daß die Pädagogische Hochschule die ihr obliegenden Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllt. Das Recht und die Pflicht des Rektors, für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Hochschulkonferenz und den Hochschulsenat zu sorgen, ergibt sich aus Abs. 4.

Die Beanstandung durch den Rektor macht die Beschlüsse der Hochschulkonferenz oder des Hochschulsenats nicht unwirksam; sie hat aufschiebende Wirkung. Die Hochschulkonferenz und der Hochschulsenat haben ihre vom Rektor beanstandeten Beschlüsse noch einmal zu überprüfen. Werden diese Beschlüsse aufrechterhalten, so entscheidet über ihre Rechtmäßigkeit der Senat der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Der Rektor und der Prorektor werden aus dem Kreis der Hochschullehrer und der Assistenten für die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Demgegenüber schlägt die Pädagogische Hochschule eine Regelung vor, nach der der Rektor nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und eine Wiederwahl ausgeschlossen sein soll; außerdem soll die Bestellung des von der Hochschulkonferenz gewählten Rektors durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen entfallen. Diesen Vorstellungen der Pädagogischen Hochschule kann nicht gefolgt werden. Der von der Pädagogischen Hochschule vorgeschlagene Wahlmodus beruht auf der Absicht, in der Satzung eine Regelung vorzusehen, nach der der Gewählte ein Jahr als Rektor designatus Prorektor, sodann zwei Jahre Rektor und schließlich ein Jahr als Rektor emiritus Conrektor sein und eine unmittelbar folgende Wiederwahl ausgeschlossen sein soll. Hier ist jedoch zu bedenken, daß die Satzung dem Gesetz und nicht umgekehrt das Gesetz der Satzung zu folgen hat. Darüber hinaus läßt die von der Pädagogischen Hochschule vorgeschlagene Fassung des Abs. 1 auch eine andere als die beabsichtigte Regelung in der Satzung zu, so daß völlig offen bleibt, ob die beabsichtigte Regelung in der Satzung auch getroffen wird.

Im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit ist es erforderlich, daß die Amtszeit des Rektors nicht zu kurz bemessen ist. Abs. 1 sieht deshalb eine Amtszeit von mindestens vier Jahren vor. Aus diesen Gründen soll auch eine Wiederwahl zulässig sein. Auf die Bestellung des von der Pädagogischen Hochschule gewählten Rektors durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen kann aus beamten- und besoldungsrechtlichen Gründen nicht verzichtet werden.

Zu § 15 (Die Lehrer der Pädagogischen Hochschule)

Absatz 1 bestimmt, daß alle in der Lehre Tätigen Lehrer der Pädagogischen Hochschule sind, deren Pflichten in Absatz 5 genannt sind. In Absatz 2 und 3 ist bestimmt, welche Qualifikationen die Lehrer der Pädagogischen Hochschule — mit Ausnahme der Lehrbeauftragten — erfüllen müssen.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 sind Professoren und Akademische Räte und Oberräte Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes. Die Pädagogische Hochschule hat gefordert, daß auch die an der Pädagogischen Hochschule tätigen Assistenten als „Hochschullehrer auf Zeit" Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sein sollen. Die Pädagogische Hochschule hat ihre Forderung im wesentlichen unter Bezugnahme auf die Modelle für die Lehrkörperstruktur der Bundesassistentenkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz begründet. Der Vorschlag der Pädagogischen Hochschule ist z. Z. nicht durchführbar. Eine neue Lehrkörperstruktur kann nicht unabhängig von den jetzt an der Pädagogischen Hochschule beschäftigten Personenkreisen eingeführt werden. Die Assistenten der Pädagogischen Hochschule sind z. Z. fast ausschließlich Lehrer, die an die Pädagogische Hochschule abgeordnet sind und die sich zum Teil mit Begleitstudien erst in ihren Aufgabenbereich als Assistent an der Pädagogischen Hochschule einarbeiten müssen. Sie können daher nicht mit dem gleichen Auftrag und mit den gleichen Rechten und Pflichten (vergl. Absatz 4) wie die an der Pädagogischen Hochschule eingesetzten Professoren und Akademischen Räte tätig sein.

Aufgabe der Assistenten ist es, mit den Hochschullehrern in Forschung und Lehre zusammenzuarbeiten. Für diese Aufgabe ist nur der geeignet, der die 2. Lehrerprüfung abgelegt hat oder der ein wissenschaftliches Studium abgeschlossen hat oder promoviert ist. Die Tätigkeit der Assistenten ist ihrer Natur nach eine Tätigkeit auf Zeit; eine planmäßige Anstellung von Assistenten auf Lebenszeit ist nicht möglich. Die Dauer und Form der Tätigkeit der Assistenten und auch die Frage ihrer Weiterbildung wird in der in Absatz 3 Satz 2 genannten Assistentenordnung zu regeln sein.

Absatz 4 konkretisiert die für die Hochschullehrer sich aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Die Pädagogische Hochschule hat gebeten, als Absatz 6 die Bestimmung aufzunehmen, daß dem Hochschullehrer alle 5 Jahre ein Studiensemester zusteht. Eine solche Regelung kann nicht in diesem Gesetz getroffen werden. Es handelt sich hier um eine beamtenrechtliche Angelegenheit, die an anderer Stelle zu regeln wäre. In den entsprechenden Gesetzen werden für die Hochschullehrer besondere beamtenrechtliche Bestimmungen gemäß §§ 105 ff Beamtenrechtsrahmengesetz zu treffen sein.

Zu § 16 (Die Studentenschaft)

Die Studentenschaft ist — wie die Pädagogische Hochschule selbst — eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen untersteht. Die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist gewählt worden, um der Studentenschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Angelegenheit soweit wie möglich selbständig zu regeln. Es ist deshalb auch davon abgesehen worden, die Studentenschaft der Aufsicht des Rektors zu unterstellen, wie dies allgemein üblich ist. Die Studentenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung und das Recht, sich eine Ordnung zu geben, in der sie ihre Organisation regelt. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung hat die Studentenschaft zwei Aufgaben zu erfüllen: Einmal hat sie in den Organen der Pädagogischen Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes mitzuwirken, zum anderen obliegt ihr die selbständige Erledigung ihrer eigenen Aufgaben durch eigene Organe.

In der gem. Abs. 4 zu erlassenden Ordnung wird die Studentenschaft u. a. ihre Organe, die Aufgaben ihrer Organe, die Form der Willensbildung und die Regelung der Vertretung nach außen zu bestimmen haben.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Studentenschaft rechtsfähig. Sie kann unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Die Studentenschaft kann Vermögen haben. Ihre Einnahmen werden in erster Linie aus öffentlich-rechtlichen Beiträgen ihrer Mitglieder bestehen. Für die Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur ihr Vermögen.

Zur Studentenschaft gehören alle Studenten, die an der Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sind. Die Studenten sind somit sowohl Mitglieder der Pädagogischen Hochschule (§ 3), zu der sie in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehen, als auch Mitglieder der Studentenschaft. Die Mitgliedschaft wird kraft Gesetzes mit der Immatrikulation erworben; sie endet mit der Exmatrikulation. In den letzten Jahren ist in der hochschulpolitischen Diskussion immer wieder die Frage erörtert worden, ob die Studentenschaften Zwangskörperschaften sein sollen oder nicht bzw. ob sie als solche aufgelöst werden sollten. Die Forderung nach Auflösung der Studentenschaften als Körperschaften wurde im wesentlichen damit begründet, daß diese überholt seien, da die Studenten jetzt in den Organen der Hochschulen vertreten seien. Wenn auch zur Erfüllung der von der Studentenschaft wahrzunehmenden Aufgaben eine Zwangsmitgliedschaft nicht unentbehrlich ist, so ist sie dennoch eine geeignete Form, in deren Rahmen die Studenten ihre Rechte, Pflichten und Belange wirksam wahrnehmen können. Deshalb haben sich auch die Studenten der Pädagogischen Hochschule für die Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts und für eine Zwangsmitgliedschaft ausgesprochen.

In der Vergangenheit haben die Studentenschaften wiederholt zu allgemeinpolitischen Fragen Stellung genommen und die Auffassung vertreten, daß sich ihre Zuständigkeit auch auf die Beteiligung an der politischen Meinungs- und Willensbildung in Angelegenheiten erstrecke, die nicht unmittelbar die Hochschule oder die Studenten in ihrer Eigenschaft als Studenten betreffen (sog. „politisches Mandat der Studentenschaft"). Nach der Fassung dieses Gesetzes steht der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule ein sog. „politisches Mandat" nicht zu. Dies entspricht auch der Rechtslage. Alle bisher mit der Frage des sog. „politischen Mandats" befaßten Gerichte haben entschieden, daß die Studentenschaften nicht das Recht haben, außerhalb ihres Aufgabenbereiches Erklärungen abzugeben und deshalb politische Forderungen und Stellungnahmen nicht äußern dürften, soweit sie nicht hochschulbezogen seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. 9. 1969 (NJW 1970 S. 292 f) ausgeführt, daß diese Rechtsauffassung nicht gegen das Grundgesetz, insbesondere nicht gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gem. Artikel 5 GG verstößt. Die Studenten können als natürliche Personen allgemeinpolitische Erklärungen abgeben, sie können dies aber nicht für die Gesamtheit der Studenten einer Hochschule tun.

Die Pädagogische Hochschule ist der Ansicht, daß die Ordnung der Studentenschaft nicht an die Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen gebunden sein sollte, sondern daß sie nur der Bestätigung des Senats bedürfe und daß diese Bestätigung nur aus rechtlichen Gründen versagt werden solle. Dem Vorschlag der Pädagogischen Hochschule kann nicht gefolgt werden, da in diesem Fall es erforderlich wäre, die Grundzüge der Organisation — wie dies für die Pädagogische Hochschule geschehen ist — in diesem Gesetz zu regeln. Da diese Regelung jedoch der Studentenschaft vorbehalten bleiben soll, ist es erforderlich, die Ordnung der Studentenschaft von der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen abhängig zu machen.

Die Pädagogische Hochschule hat weiter gebeten, in diese Vorschrift den Satz „Die Disziplinarordnung bestimmt die Hochschulkonferenz" aufzunehmen. Hiervon ist abgesehen worden, weil diese Regelung in der Satzung getroffen werden kann.

Zu § 17 (Lehraufträge)

Zur Ergänzung und Erweiterung des Lehr- und Übungsangebots und für die Betreuung der Studenten während der schulpraktischen Studien erteilt die Pädagogische Hochschule im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Lehraufträge. Die Lehrbeauftragten sind entweder nebenamtlich oder aufgrund eines

Dienstvertrages an der Pädagogischen Hochschule tätig.

Die Lehrbeauftragten nehmen den ihnen übertragenen Lehrauftrag selbständig wahr; sie sind aber gehalten, die Einzelheiten ihrer Tätigkeit mit den zuständigen Hochschullehrern abzustimmen.

Die Lehrbeauftragten sind durch den ihnen erteilten und von ihnen angenommenen Lehrauftrag zur sachgerechten und vollständigen Wahrnehmung ihres Aufgabengebietes verpflichtet. Die Richtlinien für die Tätigkeit der Lehrbeauftragten bestimmt der Hochschulsenat.

Zu § 18 (Das Kuratorium)

Die Pädagogische Hochschule kann zur Unterstützung ihrer Arbeit ein Kuratorium bilden. Die Zusammensetzung des Kuratoriums regelt die Pädagogische Hochschule in ihrer Satzung.

Zu § 19 (Veröffentlichungen)

Um zu gewährleisten, daß die von der Pädagogischen Hochschule erlassenen Bestimmungen jedermann, insbesondere jedem Hochschulmitglied zugänglich sind, sollen sie veröffentlicht werden. Diese Bestimmung schreibt zwingend vor, daß die Satzung der Pädagogischen Hochschule im Amtsblatt zu veröffentlichen ist. Die Ordnungen und die übrigen Bestimmungen sollen, ohne daß es einer gesetzlichen Regelung bedarf, im Bremer Schulblatt veröffentlicht werden.

Zu § 20 (Übergangsbestimmungen)

Solange die satzungsgebende Hochschulkonferenz sich noch nicht konstituiert hat, führt das aufgrund der bisherigen Satzung bestehende Hochschulkollegium seine Geschäfte weiter. Nach der Konstituierung der satzungsgebenden Hochschulkonferenz kann diese die Aufgaben gemäß § 12 wahrnehmen. Bis dahin wird auch der Hochschulsenat sich gebildet haben und tätig werden können.

Um die während der Anfangsphase mit der Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben verbundenen Schwierigkeiten zu mindern, ist vorgesehen, daß der im Amt befindliche Rektor und der Prorektor bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode (Ende des Wintersemesters 1970/71) im Amt bleiben.

In Zukunft soll es bei der Pädagogischen Hochschule keine Dozenten mehr geben. Es ist beabsichtigt, die Dozenten im Laufe der Zeit zu Professoren zu ernennen. Aus diesem Grunde sind die Dozenten nicht in § 15 Abs. 1 und 2 aufgeführt worden. Es ist deshalb die in Abs. 4 vorgenommene Klarstellung erforderlich, daß die Dozenten Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind.

Das in § 5 vorgesehene Verfahren zur Aufstellung des Haushalts soll erstmals für die Aufstellung des Haushalts 1972 Anwendung finden.

Zu § 21 (Inkrafttreten)

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Beginn WS 1970/71) können die für den Bereich der Pädagogischen Hochschule geltenden Bestimmungen noch nicht außer Kraft treten. Diese Bestimmungen müssen für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz zu erlassenden Bestimmungen weitergelten. Soweit die weitergeltenden Bestimmungen Regelungen enthalten, die nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehen, sind diese Regelungen unwirksam.

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule vom 16. Januar 1968 ist durch dieses Gesetz im wesentlichen gegenstandslos geworden; sie kann deshalb aufgehoben werden.

Carl Schünemann Bremen